



Ausbildungsordnung

Scorer für Baseball und Softball

Austrian Baseball Softball Federation
Sportzentrum Spenadlwiese
1020 Wien
Tel. +43 (1) 77 44 114
e-mail: office@baseballaustria.com
www.baseballaustria.com

ZVR: 728418807

Version 9.0, 27.11.2022



Inhalt

Inhalt.....	2
Vorwort	3
1. Allgemeines	4
1.1. Kategorien	4
1.2. Lizenzen	4
1.3. Offizielle Scorer-Liste	4
1.4. Offizielle Ausbilder-Liste	4
2. Regelkurs	5
2.1. Voraussetzung	5
2.2. Ausbilder	5
2.3. Ablauf	5
2.4. Online Tools	5
2.5. Abschluss des Kurses	5
2.6. Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung	5
3. C-Ausbildung	6
3.1. Voraussetzungen	6
3.2. Ausbilder	6
3.3. Ablauf	6
3.4. Abschluss des Kurses	7
3.5. Kursgebühren und Ausbilder-Entschädigung	7
3.6. C-Scorer-Lizenz	8
4. B-Ausbildung	9
4.1. Voraussetzungen	9
4.2. Ausbilder	9
4.3. Ablauf	9
4.4. Ausbilder-Entschädigung	10
4.5. B-Scorer-Lizenz	10
5. A-Ausbildung	11
6. Aufrechterhaltung Scorer Lizenz	12
6.1. Fortbildung	12
6.2. Evaluierungsspiel	13
6.3. Anerkennung Fortbildung Ausland	13
6.4. Lizenzentzug, Rückstufung	13
7. Rückstufung, Verlust und Wiedererlangung einer Lizenz	14
8. Anerkennung von Ausbildungen im Ausland	15
9. Nominierung von Scorern für internationale Bewerbe	16



Vorwort

Die vorliegende Ausbildungsordnung umfasst einfache Richtlinien zur Ausbildung von Scorer für Baseball und Softball und regelt die Vergabe von Lizenzen.

Im folgenden Text ist der Begriff Scorer gleichzusetzen. Er gilt im Sinne der Gleichberechtigung für Männer und Frauen.

Die Technische Kommission



1. Allgemeines

1.1. Kategorien

Die Scorer in Österreich werden in die aufsteigenden Kategorien C, B und A eingeteilt. Um eine nächsthöhere Kategorie zu erreichen, ist eine dieser Ausbildungsordnung entsprechende Ausbildung erfolgreich zu absolvieren.

1.2. Lizenzen

Eine Lizenz ist die Erlaubnis in bestimmten österreichischen Ligen oder anderen offiziellen Bewerbungen als Scorer tätig zu sein. Eine Lizenz sagt nichts über die Kategorie und Qualifikation eines Lizenzinhabers aus. Die Kategorie seiner Ausbildung kann höher sein als seine Lizenz, jedoch nicht umgekehrt.

Eine entsprechende Ausbildung ist Voraussetzung für die Erlangung einer bestimmten Lizenz. Eine Lizenz kann rückgestuft oder aberkannt und nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wieder zuerkannt werden. Eine gültige Lizenz ist keine zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen.

Eine Lizenz wird von der Technischen Kommission vergeben und allenfalls entzogen oder zurückgestuft. Nach einer dieser Ausbildungsordnung entsprechenden erfolgreich absolvierten Ausbildung wird die entsprechende Lizenz automatisch erteilt und bleibt solange gültig, bis die Technische Kommission diese aus einem in dieser Ausbildungsordnung genannten Gründen entzieht oder zurückstuft. Eine Lizenz kann nach Erfüllung von bestimmten Bedingungen, welche von der Technischen Kommission unter Berücksichtigung der Umstände, welche zu der Rückstufung oder dem Entzug geführt haben, festzulegen sind, wieder erworben werden.

Eine im Ausland erfolgreich absolvierte Scorer-Ausbildung kann von der Technischen Kommission für die Vergabe einer österreichischen Scorer-Lizenz anerkannt werden, wenn diese Ausbildung als gleichwertig oder höher einzustufen ist als jene, welche in Österreich notwendig wäre, um diese entsprechende Lizenz zu erlangen.

Welche Lizenz für welche Liga notwendig ist, um in ihr als Scorer tätig zu sein, wird in der jeweils gültigen Fassung der Spielbetriebsordnung (SBO) festgelegt.

1.3. Offizielle Scorer-Liste

Die Technische Kommission führt eine offizielle Scorer-Liste mit Namen und relevanten Daten (z. B. Geburtsdatum, Lizenz-Kategorie, Nachweise von Einsätzen usw.), welche als alleiniger Nachweis für Lizenzen dient. Diese Liste ist öffentlich und jedem zur Einsicht zugänglich, ausgenommen jene Daten, welche dem Datenschutz unterliegen.

1.4. Offizielle Ausbilder-Liste

Die Technische Kommission führt eine offizielle Liste der C- und B-Ausbildner mit Namen und relevanten Daten (z. B. Geburtsdatum, Lizenz-Kategorie, Nachweise von Einsätzen usw.), welche als alleiniger Nachweis für die Berechtigung zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen dient. Diese Liste ist öffentlich und jedem zur Einsicht zugänglich, ausgenommen jene Daten, welche dem Datenschutz unterliegen.



2. Regelkurs

Voraussetzung für eine weitere Ausbildung als Scorer ist ein erfolgreich absolvierter Regelkurs. Zweck des Regelkurses ist es, den Teilnehmern die wichtigsten Grundlagen des Baseball-Regelwerkes zu vermitteln, welche die Basis für eine folgende Ausbildung zum Scorer bilden.

2.1. Voraussetzung

Zur Teilnahme an einem Regelkurs sind keine speziellen Voraussetzungen notwendig. Ein Mindestmaß an Kenntnis und Verständnis des grundlegenden Spielprinzips von Baseball und Softball sowie der gängigsten Fachbegriffe ist jedoch als sinnvoll anzusehen. Ein Mindestalter wird nicht empfohlen.

2.2. Ausbilder

Die Durchführung von Regelkursen obliegt den Landesverbänden. Sie nominieren die entsprechenden Ausbilder, welche mit dem Regelwerk ausreichend vertraute Personen, jedoch nicht zwingend Umpire sind. Auch vereinsinterne Regelkurse sind möglich, wenn sie dem Landesverband gemeldet werden und dieser den Ausbilder akzeptiert.

2.3. Ablauf

Der Regelkurs dauert einen Tag. Als Grundlage für den Lehrplan dienen die von der Technischen Kommission herausgegebenen Kursunterlagen. Eine Teilnehmerbeschränkung von 15 Personen wird empfohlen.

2.4. Online Tools

Der Regelkurs kann auch über Online Tools abgehalten werden. Darüber hinaus können gegebenenfalls auch Online Tutorien und Fragebögen zur selbstgeführten Vorbereitung zur Regelprüfung ebenfalls über Online Tools angeboten werden.

2.5. Abschluss des Kurses

Für den erfolgreichen Abschluss des Regelkurses ist eine positive schriftliche Prüfung erforderlich. Hierfür wird von der Technischen Kommission eine Auswahl an standardisierten Tests zur Verfügung gestellt. Damit wird, obwohl die Technische Kommission keinen Einfluss auf die Auswahl der Ausbilder hat, gewährleistet, dass der Wissensstand der erfolgreichen Absolventen in etwa derselbe ist.

Der Ausbilder teilt innerhalb einer Woche dem entsprechenden Landesverband sowie der Technischen Kommission schriftlich die Namen der erfolgreichen Kursteilnehmer mit.

Die ausgefüllten und bewerteten Prüfungsbögen sind innerhalb von zwei Wochen an die Technische Kommission zur Archivierung zu senden.

Eine Wiederholung der Prüfung bei einem negativen Ergebnis ohne einen neuerlichen Besuch eines Kurses ist nicht vorgesehen.

2.6. Kursgebühr und Ausbilder-Entschädigung

Die Festsetzung der Kursgebühr und der Ausbilder-Entschädigung obliegt dem Veranstalter.



3. C-Ausbildung

Die C-Ausbildung ist ein sehr wichtiger Baustein in der Ausbildung zum Scorer, weil hier jene Grundlagen vermittelt werden sollen, welche für die Tätigkeit als Scorer unverzichtbar sind, und welche die Basis für die Weiterbildung zum B-Kategorie-Scorer bilden.

3.1. Voraussetzungen

Um an einem C-Scorer-Kurs teilnehmen zu können, ist ein erfolgreich absolvierter Regelkurs und ein Mindestalter von 14 Jahren Voraussetzung. Der Ausbilder hat durch einen entsprechenden Test zu Beginn des Kurses das Regelwissen der Kursteilnehmer zu überprüfen und kann einzelne Kandidaten bei schwerwiegenden Wissensmängeln vom Kurs ausschließen. Von diesem Recht sollte jedoch nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die ernstzunehmende Gefahr besteht, dass ein Teilnehmer auf Grund seines fehlenden Basiswissens den Unterricht massiv aufhalten könnte. Ein Mindestalter wird nicht empfohlen.

Ein C-Scorer-Kurs muss mindestens vier Wochen vor der Abhaltung schriftlich in den dafür vorgesehenen Medien bekannt gemacht werden.

3.2. Ausbilder

Die Durchführung von C-Ausbildungen obliegt den Landesverbänden. Die Technische Kommission führt eine Liste über alle zur Abhaltung von C-Kursen berechtigten Ausbilder.

Jeder nominierte Ausbilder muss

- über eine positiv absolvierte B-Ausbildung verfügen,
- mindestens einen C-Scorer-Kurs gemeinsam mit einem C-Ausbilder geleitet haben.

Der Kursleiter ist verpflichtet, die Technische Kommission rechtzeitig über Termin und Ort eines Kurses zu informieren, an dem ein Ausbilder-Kandidat teilnimmt. Nach Möglichkeit hat der Kandidat einen möglichst großen Teil des Kurses eigenverantwortlich zu leiten. Auch sind ihm, gleich wie dem hauptverantwortlichen Kursleiter selbst, die schriftlichen Abschlusstests und -scorings der Kursteilnehmer zu übermitteln. Der Anwärter hat diese selbstständig zu bewerten und die Ergebnisse anschließend mit dem Ausbilder zu besprechen.

Der Kursleiter ist dazu verpflichtet, der Technischen Kommission nach dem Kurs seine Einschätzung und Empfehlung bezüglich der Eignung des Kandidaten als Ausbilder zukommen zu lassen, auf deren Grundlage diese den Kandidaten als Ausbilder zulässt oder nicht. Der betreffende Ausbilder-Kandidat ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren.

Die Technische Kommission kann im Bedarfsfall ergänzende Richtlinien für die Bewertung der Eignung zum Ausbilder vorgeben.

3.3. Ablauf

Die C-Ausbildung dauert zwei Tage, üblicherweise ein Wochenende. Als Basis für den Lehrplan dient das vom Bundesverband veröffentlichte offizielle Scorerhandbuch. Eine Teilnehmerbeschränkung von 15 Personen wird dringend empfohlen.

Am ersten Tag steht Theorie am Lehrplan. Regelwissen soll durch einen bereits erfolgreich absolvierten Regelkurs ausreichend vorhanden sein, sodass lediglich weiterführende regelrelevante Kapitel zu behandeln sind. Auf keinen Fall soll der C-Kurs zu einem Regelauffrischkurs abgewertet werden.

Der zweite Tag des Kurses beinhaltet vertiefende Theorieeinheiten, es sollte aber genügend Zeit für die abschließende Prüfung eingeplant werden.



3.4. Abschluss des Kurses

Für einen erfolgreichen Abschluss des Kurses ist ein positiv absolvierter Test erforderlich. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, die beide positiv abzuschließen sind.

3.4.1. Teil 1: Theorie

Dieser Teil besteht aus einem Spiel, das aufgrund einer schriftlichen Angabe zu scoren ist, sowie einer Reihe theoretischer Fragen, die schriftlich zu beantworten sind. Sollte aus Zeitgründen das Scoren des Spieles im Rahmen des Kurses nicht mehr möglich sein, so ist es im Rahmen einer Heimarbeit gestattet, das Scoring zu vollenden. Der Kandidat hat das ausgefüllte Scoring binnen 4 Tagen an den Kursleiter zu übermitteln, wobei bei E-Mails der Zeitpunkt des Absendens, bei der Übermittlung per Post das Datum des Poststempels und bei Übermittlung via Fax Datum und Uhrzeit des Fauxdruckes für den Nachweis des fristgerechten Absendens geltend sind.

Eine Wiederholung der Prüfung bei einem negativen Ergebnis ohne einen neuerlichen Besuch eines Kurses ist nicht vorgesehen.

3.4.2. Teil 2: Praxis

Im Rahmen des zweiten Prüfungsteiles sind die Kursteilnehmer optimal auf die Praxis vorzubereiten. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Teil ist die positive Absolvierung des theoretischen Teiles der Prüfung.

Der praktische Prüfungsteil ist bei einem Baseball- oder Softballspiel in Österreich abzuhalten. Das Spiel sollte auf mindestens 7 Innings angesetzt sein. Es muss sich hierbei nicht notwendigerweise um ein Spiel einer offiziellen österreichischen Liga handeln, auch ein Freundschaftsspiel oder ein Spiel im Rahmen eines Turniers kommen hierfür in Frage, solange das Spiel vom Ablauf her mit einem Ligaspiel vergleichbar ist. Ein geeignetes Spiel muss zumindest von einem Umpire nach den offiziellen Regeln geleitet werden, bei dem zwei Teams mit einer schriftlichen Line Up antreten.

Der Ausbilder hat die Kandidaten bei den Abläufen rund um das Spiel so weit wie möglich zu unterstützen. Die abschließende Prüfungsbewertung obliegt allein dem jeweiligen Ausbilder, der die Leistung des Kandidaten unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen zu beurteilen hat.

Die Kandidaten haben das Prüfungsspiel komplett zu scoren, auszuwerten und das ausgewertete Scoring gemäß der Spielbetriebsordnung (SBO), Teil A, Punkt 15.3, binnen eines Werktages an den Ausbilder per E-Mail, Post oder Fax zu schicken. Bei E-Mails ist der Zeitpunkt des Absendens, bei der Übermittlung per Post das Datum des Poststempels und bei Übermittlung via Fax Datum und Uhrzeit des Fauxdruckes für den Nachweis des fristgerechten Absendens geltend.

Eine Wiederholung der Prüfung bei einem negativen Ergebnis ohne einen neuerlichen Besuch eines Kurses ist nicht vorgesehen.

Der Ausbilder teilt innerhalb einer Woche dem entsprechenden Landesverband sowie der Technischen Kommission schriftlich die Namen und Daten (Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer) der erfolgreichen Kursteilnehmer mit.

3.5. Kursgebühren und Ausbilder-Entschädigung

Die Kursgebühr wird vom Bundessenat festgelegt. Die Einhebung derselben obliegt den Landesverbänden. In der Kursgebühr sind sämtliche für die Ausbildung notwendigen Unterrichtsmittel enthalten.



Die Ausbilder-Entschädigung wird ebenfalls vom Bundessenat festgelegt. Diese sowie die Entschädigung für Fahrtkosten und Übernachtung wird durch den jeweiligen Landesverband gegen Vorlage einer entsprechenden Honorarnote an den Ausbilder ausbezahlt.

3.6. C-Scorer-Lizenz

Wenn ein Teilnehmer die C-Ausbildung erfolgreich absolviert hat und seine Daten bei der Technischen Kommission eingelangt sind, erhält er automatisch die C-Lizenz. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Scorer-Liste der Technischen Kommission eingetragen ist.



4. B-Ausbildung

Die B-Kategorie stellt die zweithöchste Ausbildungsstufe für Scorer in Österreich dar und erfordert daher die mühelose Beherrschung und Anwendung der Kenntnisse, die im Rahmen der C-Ausbildung vermittelt wurden nebst einem Mindestmaß an Praxis. Ein Mindestalter von 14 Jahren ist Voraussetzung.

4.1. Voraussetzungen

Zur Erlangung der B-Scorer-Lizenz ist kein weiterer Kurs erforderlich. Die B-Prüfung ablegen kann, wer

- die C-Ausbildung erfolgreich absolviert hat,
- im Besitz einer gültigen C-Lizenz ist und
- mindestens 6 Ligaspiele einer offiziellen österreichischen Liga als offizieller Scorer nachweisen kann.

Der Nachweis über die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen obliegt dem Kandidaten. Als Nachweis für ein gescortes Spiel gilt eine Kopie des entsprechenden Scorings oder die Bestätigung des Ligachefs oder des Statistikers über ein gescortes Spiel. Die Überprüfung sämtlicher Angaben ist Aufgabe der Technischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Ligaverantwortlichen und Statistikern.

4.2. Ausbildner

Zur Abnahme von B-Prüfungen sind jene Personen berechtigt, die als B-Ausbildner in der Ausbildnerliste der Technischen Kommission geführt werden. Sie müssen über eine gültige A- oder B-Lizenz verfügen und zur Ausbildung von B-Scorern ausreichend qualifiziert sein.

B-Ausbildner werden kann, wer

- im Besitz einer gültigen A-Lizenz oder alternativ dazu seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen B-Lizenz ist,
- mindestens 6 Ligaspiele nachweislich als offizieller Scorer in der vorangegangenen Saison gescort hat und
- einen schriftlichen Antrag bei der Technischen Kommission einreicht.

Als Nachweis für ein gescortes Spiel gilt eine Kopie des entsprechenden Scorings oder die Bestätigung des Ligachefs oder des Statistikers über ein gescortes Spiel.

Die Technische Kommission kann einen Antrag trotz Erfüllung der oben genannten Bedingungen ablehnen. Der betreffende Ausbildner-Kandidat ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren.

4.3. Ablauf

Die Anmeldung zur B-Prüfung erfolgt schriftlich bei der Technischen Kommission, welche dann einen Prüfer benennt. Zur Anmeldung sind sämtliche notwendigen Unterlagen beizubringen sowie Angaben bezüglich eines möglichen Zeitraumes und der gewünschten Region zur Ablegung der Prüfung, wobei auf die zeitlichen und regionalen Präferenzen des Kandidaten je nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden soll.

Der Kandidat hat die Möglichkeit, sich direkt bei einem Prüfer anzumelden und mit ihm einen Prüfungstermin und -ort zu vereinbaren, wobei die Technische Kommission über eine solche Vereinbarung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin schriftlich zu informieren ist. Die Verpflichtung zur Einreichung aller notwendigen Unterlagen an die Technische Kommission bleibt davon unberührt.

Die Technische Kommission hat die Anmeldung binnen einer Woche ab Eingang der



Anmeldung zu bearbeiten und den Prüfer sowie den Kandidaten über eine allfällige Nichtzulassung wegen fehlender Voraussetzungen mit einer detaillierten Begründung schriftlich zu informieren.

Um die B-Lizenz zu erlangen, muss der Anwärter vertieftes theoretisches und praktisches Wissen nachweisen können. Die B-Prüfung erfolgt in zwei Teilen, wobei die Grundlage das offizielle Scorerhandbuch des Bundesverbandes bildet.

Vor Beginn des Prüfungsspiels sind dem Anwärter mindestens 5 theoretische Fragen aus verschiedenen Themenbereichen zu stellen, welche mündlich zu beantworten sind. Themenbereiche können sein:

- Voraussetzungen für einen Sacrifice Hit
- Voraussetzungen für einen Sacrifice Fly
- wann ist ein Run ein Earned Run
- Earned Runs und Pitcher-Wechsel
- wann erhält ein Spieler keinen/einen RBI
- Double Plays mit/ohne Grounded Into Double Play

Die Auswahl der Prüfungsfragen obliegt dem Prüfer, sie sollten jedoch einem B-Scorer angemessen anspruchsvoll sein. Auch ist bei der Auswahl der Fragen darauf Bedacht zu nehmen, dass die Prüfung für Baseball und Softball gleichermaßen gilt. Der Prüfer hat ein kurzes Protokoll über diesen Prüfungsteil anzufertigen.

Im Anschluss an die Theoriefragen sind dem Kandidaten praktische Beispiele aufzugeben, die er korrekt in ein Scoringformular einzutragen hat.

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus dem selbstständigen Scoring eines kompletten Spieles in einer offiziellen Liga oder einem offiziellen Bewerb. Der Prüfer beaufsichtigt dabei den Kandidaten, darf ihm aber keinerlei Hilfestellung geben. Das ausgewertete Scoring ist vom Kandidaten gemäß der Spielbetriebsordnung (SBO), Teil A, Punkt 15.3, binnen eines Werktages an den Ausbilder per E-Mail, Post oder Fax zu schicken. Bei E-Mails ist der Zeitpunkt des Absendens, bei der Übermittlung per Post das Datum des Poststempels und bei Übermittlung via Fax Datum und Uhrzeit des Fauxdruckes für den Nachweis des fristgerechten Absendens geltend.

Der Prüfer hat alle Prüfungsteile unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen zu bewerten und teilt innerhalb einer Woche der Technischen Kommission schriftlich die Namen und Daten (Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer) der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer mit.

Das Prüfungsprotokoll und das verbesserte Scoring sind innerhalb von zwei Wochen an die Technische Kommission zur Archivierung zu senden.

4.4. Ausbilder-Entschädigung

Der Prüfer wird für seinen Aufwand wie für einem normalen Scorer-Einsatz vom Bundesverband, von einem Landesverband, von der entsprechenden Liga oder vom Heimteam entschädigt. Der Kandidat erhält im Rahmen der Prüfung keine Entschädigung, somit entstehen keine Mehrkosten.

Weitere allfällige anfallende Mehrkosten sind vom Kandidaten zu tragen.

4.5. B-Scorer-Lizenz

Wenn ein Teilnehmer die B-Prüfung erfolgreich absolviert hat und seine Daten bei der Technischen Kommission eingelangt sind, erhält er automatisch die B-Lizenz. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Scorer-Liste der Technischen Kommission eingetragen ist.



5. A-Ausbildung

Um zum A-Scorer ernannt werden zu können, gelten folgende Voraussetzungen

- Mindestens 3 Jahre B-Scorer
- Regelmäßig als Scorer tätig

Eine A-Lizenz wird durch die Technische Kommission auf Antrag eines Scorers unter Beistellung aller relevanten Unterlagen und Nachweise sowie der Übersendung der letzten 4 angefertigten Scorings vergeben. Sie tritt in Kraft, sobald sie in die offizielle Scorer-Liste der Technischen Kommission eingetragen ist.



6. Aufrechterhaltung Scorer Lizenz

Um eine Scorer Lizenz zu behalten oder um eine Kategorie (B und A) zu halten, muss mindestens alle drei Jahre

- eine Fortbildung absolviert oder
- einen C Scorerkurs besuchen oder
- ein Evaluierungsspiel positiv absolviert werden oder
- ein Einsatz als Scorer bei einem vom WBSC oder WBSC Europe durchgeführten Turnier erfolgen.

Nach einer Bestanden C Scorerprüfung muss innerhalb der nächsten vier Jahren eine Fortbildung absolviert werden. Nach Absolvierung der ersten Fortbildung muss mindestens alle drei Jahre eine Fortbildung absolviert werden.

Die Absolvierung eines Kurses für die Benutzung einer Scoringsoftware gilt nicht als Fortbildung im Sinne der Ausbildungsordnung Scorer.

Wird eine Fortbildung im November oder Dezember absolviert, zählt das wie die Absolvierung einer Fortbildung im Folgejahr.

6.1. Fortbildung

6.1.1. Organisation

Fortbildungen können von Landesverbänden oder der Technischen Kommission Scorer organisiert werden.

6.1.2. Dauer

Eine Fortbildung muss einen Umfang von mindestens 1,5 Stunden haben.

6.1.3. Online Tools

Der Fortbildung kann auch über Online Tools abgehalten werden.

6.1.4. Vortragende

Die Vortragende / der Vortragende muss vorab der Technischen Kommission Scorer gemeldet und von dieser bestätigt werden.

6.1.5. Themen

Themen für die Fortbildung können unter anderem folgende Punkte sein:

- Änderungen Scoringregeln
- Beurteilung Hit / Error
- Vertiefung Earned / Unearned Runs
- Besprechung häufige Fehler
- Beurteilung Vorrücken auf Base

6.1.6. Teilnahmegebühr, Entschädigung Vortragene/r

Die Festlegung der Teilnahmegebühr sowie der Höhe der Entschädigung für die Vortragende / den Vortragenden obliegt dem Organisator der jeweiligen Fortbildung.

6.1.7. Abschluss

Nach Ende der Fortbildung erfolgt eine namentliche Meldung der TeilnehmerInnen sowie der behandelten Themen durch die Vortragende / den Vortragenden an die Technische Kommission Scorer.



6.2. Evaluierungsspiel

6.2.1. Organisation

Die Scorerin / der Scorer, die ein Evaluierungsspiel absolvieren will, vereinbart selbstständig einen Termin für ein Evaluierungsspiel mit einer zur Abnahme eines Evaluierungsspiels berechtigten Person.

6.2.2. Länge Evaluierungsspiel

Evaluierungen können bei allen Spielen, die auf mindestens fünf Innings angesetzt sind, abgelegt werden.

6.2.3. Evaluierer

Zur Abnahme eines Evaluierungsspiels sind alle Scorerinnen mit einer Scorer A Lizenz berechtigt.

6.2.4. Entschädigung EvaluiererIn

Die Evaluiererin / der Evaluierer wird für seinen Aufwand wie für einen normalen Einsatz als ScorerIn von der zu evaluierenden Scorerin / dem zu evaluierenden Scorer entschädigt.

6.2.5. Beurteilung

Die Beurteilung, ob die Evaluierung positiv absolviert wurde, obliegt der Evaluiererin / dem Evaluierer.

6.2.6. Abschluss

Nach Ende der Evaluierung erfolgt eine namentliche Meldung der zu evaluierenden Scorerin / des zu evaluierenden Scorers unter Angabe, beim welchem Spiel (Liga, Heim- und Gastmannschaft, Datum) die Evaluierung absolviert wurde und ob die Evaluierung positiv oder negativ absolviert wurde, durch die Evaluiererin / dem Evaluierer an die Technische Kommission Scorer.

6.3. Anerkennung Fortbildung Ausland

Fortbildungen im Ausland mit einem Umfang von mindestens 1,5 Stunden können gegen Vorlage einer Teilnahmebestätigung, aus der Ort, Zeit, Titel der Veranstaltung und Veranstalter hervorgehen, bei der Technischen Kommission anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt ausschließlich der Technischen Kommission Scorer.

6.4. Lizenzentzug, Rückstufung

6.4.1. C ScorerInnen

Kommen C ScorerInnen der Verpflichtung zur Fortbildung nicht nach, wird ihnen die Scorerlizenz entzogen.

6.4.2. B ScorerInnen

Kommen B ScorerInnen der Verpflichtung zur Fortbildung nicht nach, wird die Scorerlizenz auf eine C Scorerlizenz rückgestuft. Wird innerhalb der auf die Rückstufung folgenden zwei Jahre keine Fortbildung absolviert, wird die Scorerlizenz entzogen.

6.4.3. A ScorerInnen

Kommen A ScorerInnen der Verpflichtung zur Fortbildung nicht nach, wird die Scorerlizenz auf eine B Scorerlizenz rückgestuft. Wird innerhalb der auf die Rückstufung folgenden zwei Jahre keine Fortbildung absolviert, erfolgt eine weitere Rückstufung auf eine C Scorerlizenz. Wird innerhalb der auf die Rückstufung auf eine C Scorerlizenz folgenden zwei Jahre keine Fortbildung absolviert, wird die Scorerlizenz entzogen.



7. Rückstufung, Verlust und Wiedererlangung einer Lizenz

Die Technische Kommission kann eine Scorer-Lizenz mit oder ohne vorangegangener schriftlicher Verwarnung zurückstufen oder gänzlich entziehen wegen

- Keine Fortbildung (siehe Punkt 6)
- Drei oder mehr Jahre die Tätigkeit als Scorer nicht ausgeübt wurde
- mehrmaliger falscher Auswertung von Scorings,
- fehlende Auswertung von Scorings,
- Nichteinschicken von Scorings,
- Einschicken unbrauchbarer Scorings,
- Nichterscheinen oder nicht rechtzeitiges Erscheinen zu einem Spieltermin
- freiwilligen Zurücklegens der Lizenz oder
- unwürdiges oder dem Ansehen des Baseball- und Softballsport abträgliches Verhalten

Eine solche Entscheidung liegt alleine bei der Technischen Kommission. Der betreffende Scorer ist umgehend über eine solche Entscheidung mit einer detaillierten Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen sowie über allfällige Bedingungen für eine Wiedererlangung.

Gegen eine solche Entscheidung der Technischen Kommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Rückstufung oder den Entzug der Scorer-Lizenz beim Bundesverband schriftlich Einspruch erhoben werden.

Ein Ausbilder, der über eine gültige Lizenz verfügt hat und welche wegen eines oder mehrerer grober Verstöße entzogen oder rückgestuft wurde, verliert die Berechtigung zur Abhaltung von Kursen oder zur Durchführung von Prüfungen solange, bis die Lizenz wiedererlangt wurde.

Eine Lizenz kann wiedererlangt werden, wenn der betreffende Scorer dies bei der Technischen Kommission beantragt und je nach den Umständen, die zur Rückstufung oder zum Entzug geführt haben

- ein gewisser Zeitraum vergangen ist
- der Scorer eine Prüfung positiv bestanden hat
- ein entsprechender Scorer-Kurs wiederholt wurde
- eine oder mehrere fehlende Voraussetzung/en wieder erfüllt wird/werden

Eine solche Entscheidung liegt alleine bei der Technischen Kommission. Der betreffende Scorer ist umgehend über eine Wiedererlangung der Lizenz bzw. eine Ablehnung seines Antrages mit einer detaillierten Begründung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei einer Ablehnung durch die Technische Kommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Bundesverband schriftlich Einspruch erhoben werden.

Unter besonderen Umständen kann von einer Rückstufung oder einem Entzug der Scorer-Lizenz abgesehen werden. Solche Umstände liegen beispielsweise vor, wenn die Mindestanzahl der für den geregelten Spielbetrieb notwendigen Scorer nicht gegeben ist.



8. Anerkennung von Ausbildungen im Ausland

Jede Person, welche eine Ausbildung im Ausland erfolgreich absolviert hat, kann unabhängig von der Nationalität bei der Technischen Kommission eine österreichische Scorer-Lizenz beantragen. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis der absolvierten Ausbildung vorzulegen, aus dem Ort, Zeit und Wertigkeit der betreffenden Ausbildung ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Technische Kommission zusätzlich eine Prüfung anordnen.

Erhält ein ausländischer Staatsbürger eine österreichische Scorer-Lizenz, so gelten für ihn die gleichen Rechte und Pflichten wie für alle Scorer in Österreich. Ausgenommen davon ist das Recht zur Durchführung von Ausbildungen und Prüfungen, es sei denn, dieses Recht wird von der Technischen Kommission explizit erteilt.

Eine Lizenz an einen ausländischen Scorer wird nur dann vergeben, wenn dieser beabsichtigt, auch in Österreich regelmäßig als Scorer tätig zu sein und dies von Vorteil für den heimischen Baseball- und Softballsport ist.



9. Nominierung von Scornern für internationale Bewerbe

Die Nominierung von Scornern für internationale Bewerbe obliegt der Technischen Kommission in Rücksprache mit dem Bundesverband. Für die jährliche Beschickung von Bewerben internationaler Verbände können Scorer genannt werden, die

- über eine gültige A-Lizenz verfügen und
- eine positive Willenserklärung abgegeben haben

oder

- über eine gültige B-Lizenz verfügen,
- bereits einmal oder mehrmals für internationale Bewerbe nominiert waren und
- eine positive Willenserklärung abgegeben haben

oder

- über eine gültige B-Lizenz verfügen,
- mindestens 10 Spiele nachweisbar in der laufenden Saison in der höchsten österreichischen Spielklasse gescort haben,
- mindestens einmal in der laufenden Saison von einem berechtigten Kategorie-A-Scorer evaluiert wurden und
- eine positive Willenserklärung abgegeben haben.